

## **Empfehlung der Schlichtungskommission zum Einspruch vom 18.02.2014**

Die Schlichtungskommission (SchliKo) der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (VS) empfiehlt dem Studierendenrat (StuRa) die Beschlüsse der 7. Sitzung nach § 2 (10) StuRa-Geschäftsordnung (StuRa-GO) für nichtig zu erklären.

### **Begründung**

#### **Sachverhalt:**

Am 24.02.2014 ging der SchliKo von Jakob Heimpel, ordentliches Mitglied der VS, ein fristgerechter Einspruch gemäß § 2 (9) StuRa-GO zu. Die SchliKo hat am 08.03.2014 darüber beraten und hält den Einspruch für begründet. Dem Einspruch liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 04.02.2014 wurde zu Beginn der 6. Sitzung Beschlussfähigkeit festgestellt. Im Laufe des Abends war jedoch diese nicht mehr gegeben, so dass die Sitzung gemäß § 7 (2) der StuRa-GO unterbrochen wurde. Gemäß des gleichen Paragraphen wurden die StuRa-Mitglieder dann für den 11.02.2014 (eine Woche später) zur zweiten Sitzung der 6. Sitzung eingeladen. Ein Hinweis darauf, dass bei erneuter Beschlussunfähigkeit direkt die dritte Sitzung einberufen werden kann, wurde nicht verschickt.

Am 11.02. war sowohl für die zweite Sitzung der 6. Sitzung als auch für die erste Sitzung der 7. Sitzung eingeladen. Die Beschlussfähigkeit der zweiten Sitzung der 6. Sitzung konnte nicht festgestellt werden. Daraufhin wurde diese unterbrochen. Aufgrund des mangelnden Hinweises zur direkten Einberufung der dritten Sitzung wurde an diesem Abend keine dritte Sitzung der 6. Sitzung abgehalten. Im Anschluss an die unterbrochene zweite Sitzung der 6. Sitzung wurde daraufhin seitens der Sitzungsleitung die erste Sitzung der 7. Sitzung eröffnet, bei der Beschlussfähigkeit ebenfalls nicht gegeben war.

Daraufhin wurde von der Sitzungsleitung für die darauffolgende Woche (18.02.2014) zur dritten (auf jeden Fall beschlussfähigen) Sitzung der 6. Sitzung sowie zur zweiten Sitzung der 7. Sitzung eingeladen, wobei dieses Mal darauf hingewiesen wurde, dass im Anschluss an die zweiten Sitzung der 7. Sitzung bei mangelnder Beschlussfähigkeit sofort die dritte (nun beschlussfähige) Sitzung der 7. Sitzung einberufen werden könnte.

Aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit am 18.02.2014 wurde dann genauso verfahren. Die dritte Sitzung der 6. Sitzung wurde abgehalten und nach Feststellung dass die zweite Sitzung der 7. Sitzung nicht beschlussfähig im Anschluss die dritte Sitzung der 7. Sitzung abgehalten.

#### **Einspruch:**

Der Einspruch wurde erhoben gegen die Einberufung der zweiten und dritten Sitzung der 7. Sitzung mit der Begründung, dass die erste Sitzung der 7. Sitzung am 11.02.2014 nicht hätte eröffnet werden dürfen, da die 6. Sitzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschlossen sondern lediglich unterbrochen war.

Außerdem wird kritisiert, dass zwei beschlussfähige Sitzungen unmittelbar aufeinander den Studienfachschaften und Hochschulgruppen die Möglichkeit nehmen, mit den Studierenden über Anträge ausreichend Rücksprache zu halten.

## **Gründe:**

Gegen diesen Einspruch wurde von der Sitzungsleitung vorgebracht, dass der Termin der 7. Sitzung bereits im Vorfeld auf den 11.02.2014 gelegt wurde und hierzu auch eine formal korrekte Einladung erfolgt sei. Somit sei die Folge, dass die Sitzung auch am 11.02. zu eröffnen gewesen wäre und dies auch rechtmäßig erfolgt sei. Dementsprechend sei auch die Einberufung der zweiten und dritten Sitzung der 7. Sitzung in der darauffolgenden Woche ordentlich erfolgt.

Obwohl bereits im Januar Sitzungstermine festgelegt wurden, wäre es nicht nötig gewesen für diesen Tag für die 7. Sitzung einzuladen. § 2 (2) der StuRa-GO verlangt lediglich die Festsetzung von Sitzungsterminen, legt jedoch nicht fest, welche Sitzung an welchem Sitzungstermin zu erfolgen hat. Nach Ansicht der SchliKo dient diese Regelung lediglich dazu, dass den StuRa-Mitgliedern Planungssicherheit gegeben wird. Dementsprechend hätte die Sitzungsleitung für den 11.02.2014 nur für die zweite (und gegebenenfalls dritte) Sitzung der 6. Sitzung einladen können, ohne die GO zu verletzen. Die Sitzungsleitung hat sich dazu entschieden auch zur 7. Sitzung einzuladen und diese zu eröffnen. Die grundsätzliche Frage ist, ob es überhaupt möglich ist, eine Sitzung vor Beendigung der vorhergehenden zu eröffnen.

Zwar hat der Studierendenrat am 18.02.2014 auf seiner Sitzung beschlossen, dass die Einberufung der ersten Sitzung der 7. Sitzung am 11.02.2014 der StuRa-GO nicht entgegensteht. Dabei handelt es sich allerdings um einen Zirkelschluss, da die anwesenden Mitglieder sich eventuell gar nicht in der zweiten bzw. dritten Sitzungen befanden, in der sie über die ordnungsgemäße Einberufung der ersten Sitzung hätten befinden können. Der Beschluss wäre somit erst Grundlage dafür, dass man genau diesen Beschluss fassen darf.

Die Schlichtungskommission ist der Ansicht, dass die Sitzungen aufeinander aufbauen (Ordnungsprinzip/Durchnummerierung der Sitzungen; TOPs, die sich auf TOPs von vorhergehenden Sitzungen beziehen gemäß § 4 (1) StuRa-GO) und dass es daher weder sinnvoll noch wünschenswert ist, eine neue Sitzung zu eröffnen, bevor die vorhergehende Sitzung geschlossen wurde). Jedoch sieht die SchliKo, dass weder die Organisationssatzung (OS) noch die StuRa-GO momentan konkret formulieren, dass ein solches Vorgehen nicht möglich ist. Daher zieht die SchliKo dieses Argument nicht zur Begründung ihrer Entscheidung zum vorliegenden Einspruch heran, sondern verweist dafür auf die nachfolgende Argumentation zur Wahrung der Mitgliederrechte. Die SchliKo möchte dem StuRa an dieser Stelle vorschlagen, eine eindeutige Regelung in der Geschäftsordnung festzuhalten, die diese Unsicherheit behebt. Ebenfalls sollte die Stellung von Sondersitzungen geklärt werden.

Ferner wurde gegen den Einspruch vorgebracht, dass bereits bei der ersten Sitzung der 6. Sitzung am 04.02.2014 die meisten Tagesordnungspunkte (TOP) bereits behandelt wurden. In der zweiten und dritten Sitzung der 6. Sitzung hätten nur noch wenige TOPs beraten werden müssen. Die Sitzungsunterlagen zu diesen TOPs waren bereits frühzeitig bekannt. Somit lagen die Anträge in ihrer konkreten Form den StuRa-Mitgliedern vor, Rücksprache mit den jeweiligen Studienfachschaften und Hochschulgruppen wäre möglich gewesen. Ferner wurde bereits bevor die Anträge gestellt wurden, Diskussionen zu diesen Themen geführt, sodass diese inhaltlich klar wären.

Nach Ansicht der SchliKo kann die konkrete Diskussion zum Antrag durch vorherige, inhaltlich verwandte Diskussionen nicht ersetzt werden. Bei der konkreten Diskussion zu einem Antrag kann es vorkommen, dass Punkte aufgegriffen werden, die bei vorherigen Diskussionen so noch nicht vorlagen.

§ 7 (7) der StuRa-GO regelt, dass Anträge erst in der Sitzung nach ihrer Diskussion beschlossen werden können. Dies ist nicht nur unter formalen Gesichtspunkten zu verstehen, sondern soll ermöglichen, dass die Mitgliederrechte der StuRa-Mitglieder gewahrt werden. Konkret ist darunter zu verstehen, dass diesen die Möglichkeit gegeben ist, die Diskussion bei der Vorstellung des Antrags zu

reflektieren und gegebenenfalls mit ihrer Studienfachschaft oder Hochschulgruppe Rücksprache zu halten. Dies ist jedoch nicht gegeben, wenn kein ausreichender zeitlicher Abstand zwischen Antragseinbringung und Abstimmung liegt. Dringlichkeitsanträge bilden hier ein Sonderfeld, da das Gremium selbst darüber entscheidet, die Rechte seiner Mitglieder zu wahren oder nicht.

Zwar ist im konkreten Fall zwischen der Diskussion vor Antragstellung und der Diskussion bei Antragstellung kein Dissens entstanden, jedoch ergibt sich aufgrund des Verfahrens die theoretische Möglichkeit dazu. Ein Verfahren in dem eine solche Möglichkeit existiert, widerspricht demokratischen Grundprinzipien, zu denen sich die Studierendenschaft nach § 1 (2) OS bekennt.

Ein weiterer Punkt, der gegen ein solches Verfahren spricht, ist, dass es die Aneinanderreihung von zwei Sitzungen, die auch unterhalb der Beschlussfähigkeitsgrenze nach § 7 (2) der StuRa-GO jeweils in der dritten Sitzung beschlussfähig sind, ermöglicht. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass bei der ersten der beiden Sitzungen spontan ein neuer Antrag eingebracht wird (§ 5 (8) lit. (d) der StuRa-GO), der auf der darauffolgenden zweiten Sitzung direkt mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Dies entsteht dem Prinzip der Dringlichkeitsanträge entgegen, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen, um die Beteiligung vieler StuRa-Mitglieder zu sichern.